

# **Polizeireglement (PoIR)**

**der Gemeinde Oberlunkhofen**

**gültig ab 1. Januar 2010**

# Polzeireglement der Gemeinde Oberlunkhofen

vom 1. Januar 2010

(Beschluss des Gemeinderates am 14. Dezember 2009 Art. Nr. 300 des Gemeinderatsprotokolls)

Der Gemeinderat Oberlunkhofen erlässt, gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes Polzeireglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Es ergänzt die Polzeigesetzgebung von Bund und Kanton.

<sup>3</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### Art. 2 Polzeiorgane

<sup>1</sup> Oberste Polzeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polzeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.

Polzeiorgane

<sup>2</sup> Mit der Ausübung des Polzeidienstes ist die Regionalpolizei Bremgarten (Repol) gemäss Gemeindevertrag vom 12. September 2006 (Inkrafttreten 1. Januar 2007) betraut. Sie versucht, strafbare Handlungen zu verhindern und Gefahren abzuwenden, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei. Sie regelt auf dem Gemeindegebiet den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften und wendet das Ordnungsbussenverfahren an.

<sup>3</sup> Angestellte der Repol Bremgarten können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polzeiliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen polzeiliche Funktionen übertragen. Diese Personen sind vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen und mit Ausweisen oder Kennzeichen auszustatten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zur Durchführung von Verkehrskontrollen durch private Sicherheitsorganisationen.

### **Art. 3 Anordnungen und Vorladungen**

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Anordnungen und Vorladungen

<sup>2</sup> Leistet die Person einer zweiten Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden.

<sup>3</sup> Die polizeiliche Vorführung kann durch die zuständige Stelle angeordnet werden.

### **Art. 4 Störungen der polizeilichen Tätigkeit**

Störungen der polizeilichen Tätigkeit werden im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geahndet. Störungen der polizeilichen Tätigkeit

### **Art. 5 Identitätsnachweis**

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalia anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen. Identitätsnachweis

## **II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **A. Nutzung und Schutz der öffentlichen Sachen**

#### **Art. 6 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. Grundsatz

<sup>2</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist nur mit Bewilligung und in der Regel gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

## **Art. 7 Strassen, Gehwege, Zurückschneiden von Hecken/Pflanzen**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzungen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2.5 m und der Fahrbahnraum bis zu einer Höhe von 4.5 m freizuhalten. Der Zugang zu Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten und anderen öffentlichen Anlagen muss dauernd gewährleistet sein. Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und dergleichen dürfen durch Pflanzungen oder Gegenstände nicht verdeckt werden (§ 109 Abs. 2 Baugesetz [BauG]). Die Sichtzonen gemäss § 45 Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) sind dauern freizuhalten.

Strassen, Gehwege; Zurückschneiden von Hecken/Pflanzen

<sup>2</sup> Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt bzw. zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes erfolgt die Ersatzvornahme im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers.

## **Art. 8 Reinigungspflicht/Schneeräumung**

<sup>1</sup> Wer öffentliche Strassen und Anlagen übermässig beschmutzt und sie nicht sofort reinigt, wird bestraft und hat die Kosten der Reinigung zu tragen (§ 107 BauG).

Reinigungspflicht/Schneeräumung

<sup>2</sup> Im Sinne von § 110 (BauG) hat jeder Anstösser zu dulden, dass Schnee vom angrenzenden Gehweg oder von der angrenzenden Strasse auf sein Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden. Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern können.

## **Art. 9 Lagerung von Material/Waren**

<sup>1</sup> Waren, Brennmaterial, Mulden, Container und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während 3 Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

Lagerung von Material/Waren

<sup>2</sup> Durch das Auf- und Abladen und das Lagern von Waren und Material darf der Verkehr auf öffentlichem Grund weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind in geeigneter Weise zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

## **Art. 10 Baustellen, offene Gräben**

Baustellen, Gräben und dgl. auf öffentlichem Grund und an allgemein zugänglichen Orten sind so zu sichern und zu signalisieren sowie nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Baustellen, offene Gräben

## **Art. 11 Anzeigen, Plakate, Reklamen, Anschlagstellen**

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen, Wahlvorschläge und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

Anzeigen, Plakate,  
Reklamen,  
Anschlagstellen

<sup>2</sup> Sind keine Anschlagstellen vorhanden, bedarf das Anbringen der Bewilligung.

<sup>3</sup> Plakatwände von Vereinen und Firmenreklamen sind bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Weisungen des Kantons.

## **Art. 12 Campieren**

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Campieren

## **B. Immissionsschutz**

### **Art. 13 Grundsatz**

<sup>1</sup> In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterungen, Abgase, Rauch, Russ, Gerüche, Staub oder Strahlen usw.) sind die Vorschriften der eidg. und kant. Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

Grundsatz

<sup>2</sup> Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

### **Art. 14 Allg. zeitliche Einschränkungen**

<sup>1</sup> In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 21.00 Uhr (Sommerzeit) bzw. 20 Uhr (Winterzeit) (Samstag 19.00 Uhr) bis 07.00 Uhr (Samstag 8.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen usw.) untersagt. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist im Freien, in schlecht isolierten Räumen oder bei offenem Fenster jeglicher Lärm, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte, verboten. Musikanlagen sind ab 21.00 Uhr auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Allg. zeitliche Ein-  
schränkungen

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken sowie Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie wetterbedingte Arbeiten durch Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

## Art. 15 Veranstaltungen

Veranstaltungen

Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören könnten, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Sportveranstaltungen jeglicher Art, Paintball, Modellfliegen usw.).

Modellflugbetrieb siehe auch Anhang 2 am Ende des Dokuments.

## Art. 16 Lautsprecher

Lautsprecher

Die Benützung von Lautsprechern und Megafonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

## Art. 17 Schall- und Laseranlagen bei Anlässen

Schall- und Laseranlagen

<sup>1</sup> Der Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ist nur mit Bewilligung erlaubt; massgebend ist die Schall- und Laserverordnung (SLV) des Bundes vom 28. Februar 2007.

<sup>2</sup> Der Einsatz eines so genannten Skybeamers (Himmelstrahler) oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf überdies einer Bewilligung des Kantons.

## Art. 18 Schiessen, Schiessanlage

Für das Schiessen im Schiessstand gelten grundsätzlich die Ruhezeiten gemäss Art. 14 Abs. 1.

Schiessen,  
Schiessanlage  
Spezialregelung  
Oberlunkhofen

## Art. 19 Tierhaltung

In Bezug auf übermässigen Lärm von Tieren hat der Tierhalter für die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss § 14 zu sorgen.

Tierhaltung

## Art. 20 Jauche und Mist

<sup>1</sup> Jauche und Mist dürfen nur an den Werktagen von Montag bis Freitag und im Rahmen der Gewässerschutzbestimmungen ausgebracht werden.

Jauche und Mist

<sup>2</sup> An Freitag und am Vorabend von Feiertagen ist ab 18 Uhr das Ausführen von Jauche und Mist auf Kulturland, das an Wohngebiet angrenzt, verboten.

## Art. 21 Abfallbeseitigung

<sup>1</sup> Sämtliche anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften des kommunalen Abfallreglementes (AR) zu entsorgen.

Abfallbeseitigung

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, einschliesslich natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, ist auf dem gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von Abs. 3, verboten.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Wohngebiete ist das gelegentliche Verbrennen kleiner Mengen von trockenen natürlichen Wald-, Feld und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26b Abs. 2 Luftreinhalte-Verordnung [LRV], § 52 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG UWR]). Grundsätzlich sollen aber auch diese Abfälle der Grüngutentsorgung gegeben oder der Eigenkompostierung zugeführt werden.

<sup>4</sup> Bei besonderen Situationen kann der Gemeinderat ein Verbot für das Feuern im Freien erlassen.

## C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

### Art. 22 Unfug

<sup>1</sup> Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten.

Unfug

<sup>2</sup> Als Unfug gelten Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden.

### Art. 23 Umzüge, Versammlungen

<sup>1</sup> Umzüge, Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

Umzüge,  
Versammlungen

<sup>2</sup> Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Betteln

<sup>3</sup> Strassenmusikanten benötigen eine Bewilligung.

Musikanten

### Art. 24 Rollbrett-, Rollschuhfahren

Für den Gebrauch von fahrzeugähnlichen Geräten (z.B. Rollbrett, Rollschuhe, Kickboard usw.) auf öffentlichem Grund gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Rollbrett-,  
Rollschuhfahren

## Art. 25 Wald, Reiten, Fahren

Das Reiten und Fahren im Wald, abseits von Waldstrassen und Waldwegen, ist verboten.

Reiten und  
Fahren im Wald

## Art. 26 Schiessen, Schusswaffen

<sup>1</sup> Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

Schiessen

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

<sup>3</sup> Für das Schiessen im Schiessstand gelten grundsätzlich die Ruhezeiten gemäss § 14 Abs. 1. Schiessen am Sonntag bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Auf die Gottesdienstzeiten ist Rücksicht zu nehmen.

## Art. 27 Feuerwerk

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und an der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Feuerwerk

<sup>2</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

## Art. 28 Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung erforderlich.

Sprengungen

## Art. 29 Tierhaltung

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Gemeinderat kann geeignete Massnahmen verfügen.

Tierhaltung

<sup>2</sup> Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist der Polizei umgehend zu melden.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, auf dem gesamten Schulareal mit Sportanlagen und Kinderspielflächen sowie auf dem Kirchen- und Friedhofareal sind Hunde immer an der Leine zu führen. Die Vorschriften in übergeordneten Erlassen, insbesondere in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung, bleiben vorbehalten.

Leinenpflicht, Hundeverbotzone

<sup>4</sup> Hundehaltende sind verpflichtet zum Eingreifen, wenn ein Hund einen Menschen oder ein Tier angreift. Bestehen Hinweise, dass ein Hund eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellt, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen.

Verhaltensauffällige  
Hunde

<sup>5</sup> Tierhaltende haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere einzusammeln und sachgerecht zu entsorgen. Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot zur Verfügung stehen. Entsorgung von Kot

<sup>6</sup> Innerhalb des Siedlungsgebietes und auf befestigten Strassen und Wegen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Pferdekot durch den Reiter unverzüglich zu beseitigen.

<sup>7</sup> Tote Tiere mit einem Gewicht über 10 kg müssen der Tierkadaversammelstelle oder einem Tierkrematorium zugeführt werden. Vergraben werden dürfen einzelne kleine Haustiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund (Bundesverordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten [VTNP]).

<sup>8</sup> Bestraft wird, wer Vieh, Geflügel, Hunde oder andere Tiere auf fremdem Boden weiden oder laufen lässt, sofern Klage erhoben wird.

## D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

### Art. 30 Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten. Verrichten der Notdurft

### Art. 31 Öffentliches Ärgernis

<sup>1</sup> Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft. Öffentliches Ärgernis

<sup>2</sup> Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt nötig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam genommen werden. (§ 31 Abs. 4 Polizeigesetz vom 6. Dezember 2005).

<sup>3</sup> Diesbezüglich gelten die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung (z.B. StGB, Antirassismus-Gesetz usw.). Unzüchtige Veröffentlichungen

### III. BEWILLIGUNGEN, STRAFEN, VERFAHREN, VERWALTUNGSZWANG

#### Art. 32 Bewilligungen und Ausnahmen

<sup>1</sup> Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Er kann zudem in begründeten Fällen Ausnahmen oder Erleichterungen bewilligen.

Bewilligungen und  
Ausnahmen

<sup>3</sup> Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

#### Art. 33 Busse

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz § 38 (GG).

Busse

<sup>2</sup> Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.

#### Art. 34 Verwarnung

In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Verwarnung

#### Art. 35 Fahrlässigkeit, Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

Fahrlässigkeit,  
Versuch

## **Art. 36 Strafbefehl**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes (GG).

Strafbefehl

<sup>2</sup> Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) verfügende Behörde
- b) Namen des Beschuldigten
- c) zur Last gelegter Tatbestandes
- d) angewandten Strafbestimmungen
- e) Höhe der Geldbusse
- f) Verfahrenskosten
- g) Rechtsmittelbelehrung
- h) Datum und Unterschriften

## **Art. 37 Rechtsmittel in Strafsachen; Bussenumwandlung**

<sup>1</sup> Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

Rechtsmittel in  
Strafsachen;  
Bussenumwand-  
lung

<sup>2</sup> Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

<sup>3</sup> Der Strafscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden.

## **Art. 38 Rechtsmittel in Strafsachen**

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden (nach erfolglosem Betreibungsbegehren) auf Antrag des Gemeinderates durch das Bezirksamt in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Massgebend sind die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der aargauischen Strafprozessordnung.

Rechtsmittel in  
Strafsachen

### **Art. 39 Ordnungsbussen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind den entsprechenden Bussebeträgen im Anhang aufgeführt.

Ordnungsbussen

<sup>2</sup> Wird der Tatbestand gemäss dem im Anhang wiedergegebenen Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt (§§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Ordnungsbussenverordnung [OBVV]).

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 OBVV.

<sup>4</sup> Bei besonders groben Verstössen gegen die oben erwähnten Reglemente kann die Polizei auf die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens verzichten und das ordentliche Verfahren anwenden.

### **Art. 40 Bussendepositum**

Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

Bussendepositum

### **Art. 41 Verwaltungszwang**

<sup>1</sup> Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Verwaltungszwang

<sup>2</sup> Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

### **Art. 42 Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches**

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

Subsidiäre Geltung  
des  
Strafgesetzbuches

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 30 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Inkrafttreten,  
Aufhebung des bis-  
herigen Rechts

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das bisher gültige Polizeireglement der Gemein-  
de Oberlunkhofen vom 1. Januar 2009 bzw. 24. August 2009 aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt am 14. Dezember 2009.

### GEMEINDERAT OBERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:



Rolf Stamm



Erwin Eichenberger



## Anhang 2 (Modellflugbetrieb)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 6. August 2012 den Modellflugbetrieb im Gebiet Moos, Ferech und Marrüti (Fläche in Richtung Arni, rechts der Kantonsstrasse K406, wie folgt eingeschränkt:

- a) Es darf im besagten Bereich nur mit leisen Flugmodellen geflogen werden.
- b) Das Betreiben von Modellflugzeugen ist von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 21.00 Uhr (Sommerzeit) und 20.00 Uhr (Winterzeit) bis 7.00 Uhr untersagt.
- c) An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Modelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden.
- d) Die Kantonsstrasse K406 bildet die nordöstliche Grenze für den Flugbetrieb. Diese darf nicht überfolgt werden.

## Anhang zum Polizeireglement (PoIR)

Der Gemeinderat Oberlunkhofen erlässt, gestützt auf die §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Ordnungsbussenverfahrensverordnung (OBVV) vom 14. November 2007<sup>1</sup> und § 39 des Polizeireglementes (PoIR) der Gemeinde, folgende Regelungen zum

### Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht

#### Polizeiliche Vorladungen, Identitätsnachweis, fehlende Bewilligungen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 Abs. 1	100
2	Identitätsnachweis, Nichtausweisen (Verweigerung oder Angabe falscher Personalien)	§ 5	100
3	Benützen öffentlicher Sachen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung	§ 6 Abs. 2	100
4	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 12	100
5	Durchführen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne Bewilligung	§ 15	200
6	Durchführen einer Demonstration, einer Kundgebung, einer Versammlung oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 1	200

#### Lärm

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
11	Lärmintensive Verrichtungen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr	§ 14 Abs. 1	50
12	Lärmintensive Verrichtungen zu Ruhezeiten	§ 14 Abs. 1	100
13	Nachtruhestörung	§ 14 Abs. 1	100
14	Verursachen von vermeidbarem Lärm durch Land- und Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	§ 14 Abs. 2	100
15	Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung	§ 16	50
16	Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ohne Bewilligung	§ 17	100

<sup>1</sup> SAR 991.512

## Abfall, Verunreinigungen, Beschädigungen, Warenlagerungen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
21	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze durch einzelne Kleinabfälle (Littering)	§ 6 Abs. 1	50
22	Nichtbeheben lassen von Beeinträchtigungen durch Nichtzurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Plätzen	§ 7 Abs. 1	100
23	Nichtreinigen von verunreinigten öffentlichen Strassen und Anlagen	§ 8 Abs. 1	100
24.1	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage	§ 9 Abs. 1	50
24.2	Lagerung von Waren, Brennmaterial und dergleichen über Sonn- und Feiertage	§ 9 Abs. 1	50
25	Nichtsichern von Baustellen, Gräben und dergleichen	§ 10	100
26.1	Verbrennen von Abfällen inkl. Grüngut	§ 21 Abs. 2	100
26.2	Verbrennen von Grüngut ausserhalb der Wohngebiete mit übermässigen Immissionen	§ 21 Abs. 3	100
27	Unerlaubtes Ausführen von Jauche oder Mist ausserhalb der bewilligten Tage bzw. Zeiten	§ 20	100

## Anstand, Sitte, Unfug, Trunkenheit

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
31	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug	§ 22 Abs. 1	100
32	Verrichten der Notdurft an öffentlichen oder anderen allgemeinen Orten	§ 30	50
33	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	§ 31 Abs. 1	100

## Schiessen, Waffen, Feuerwerk, Sprengen

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
41	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund	§ 26 Abs. 1	200
42	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der festgelegten Zeit	§ 27 Abs. 1	50
43	Unbewilligtes Abbrennen von Explosiv-Feuerwerk	§ 27 Abs. 2	100
44	Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung	§ 28	200

## Tiere

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
51	Ungenügende Tierhaltung (Belästigung, Gefährdung)	§ 29 Abs. 1	100
52	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes	§ 29 Abs. 3	100
53	Missachten der Leinenpflicht für Hunde	§ 29 Abs. 3	50
54	Missachten der Hundeverbotszone	§ 29 Abs. 3	50
55	Nicht sachgerechte Entsorgung des Tierkots durch den Tierhaltenden auf öffentlichem Grund	§ 29 Abs. 5	50
56	Nichtbeseitigen von Pferdekot	§ 29 Abs. 6	50

## Betteln, Strassenmusikanten

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
61	Betteln auf öffentlichem Grund	§ 23 Abs. 2	50
62	Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 3	50

## Reklamen, Plakate

Ziff.	Tatbestand	Strafbestimmung PoIR	Busse Fr.
71	Anbringen von Plakaten, Reklamen und dergleichen an nicht dafür bestimmten Anschlagstellen	§ 11 Abs. 1	50
72	Plakatieren ohne Bewilligung	§ 11 Abs. 2 und/oder Abs. 3	50

Durch den Gemeinderat geprüft und genehmigt mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 (Inkraftsetzung per 1. Januar 2010).

### GEMEINDERAT OBERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Rolf Stamm



Erwin Eichenberger

